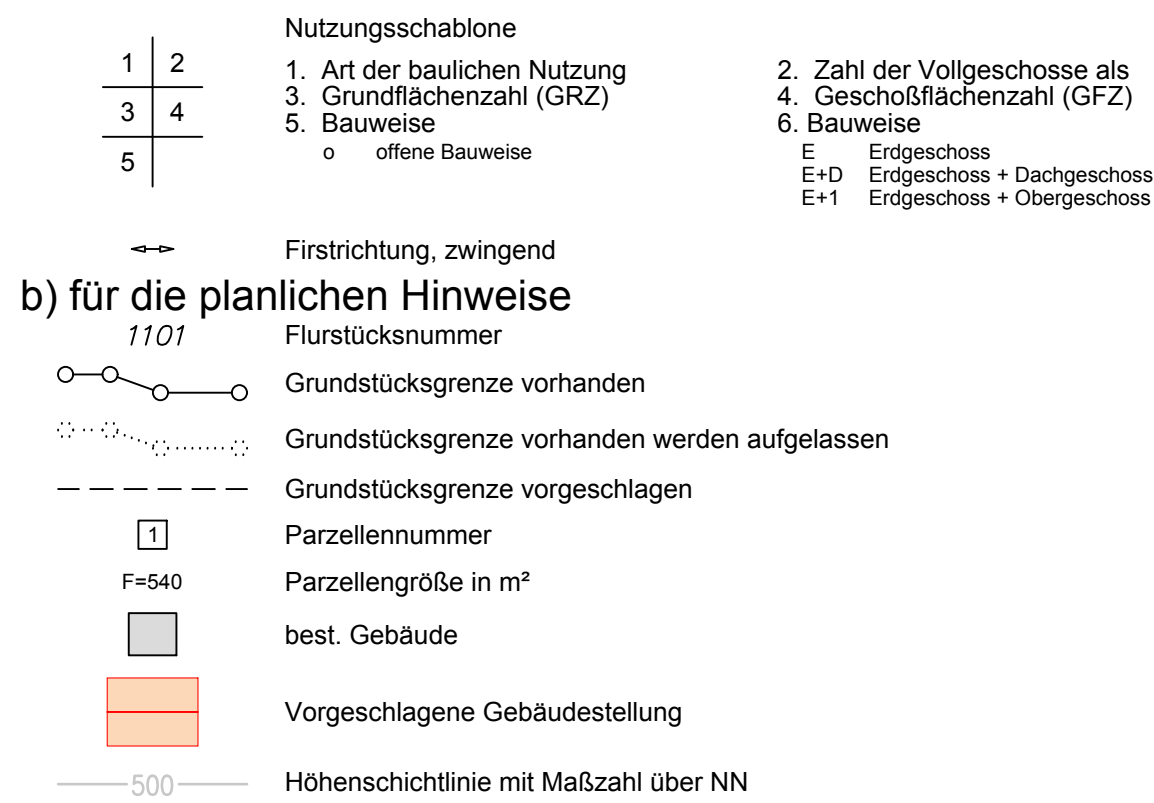


ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die planlichen Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA** allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - II Zahl der Vollgeschosse zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - GRZ 0,40 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) als Höchstmaß, sofern die überbaubare Fläche zwischen Baulinie und Baugrenzen keinen geringeren Wert ergibt
 - GFZ 0,7 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß, sofern die überbaubare Fläche zwischen Baulinie und Baugrenzen, sowie die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse keinen geringeren Wert ergibt
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - o Offene Bauweise
 - E Erdgeschoss
 - E+D Erdgeschoss + Dachgeschoss
 - E+I Erdgeschoss + Obergeschoss
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhiger Bereich
 - Gehweg (GW mit Breitenangabe)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Versorgungsflächen, Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)
 - Flächen für Abfallentsorgung, Zweckbestimmung: Abstellflächen für Hausmüll- und Wertstoffabholung
 - Flächen für Abwasser, Zweckbestimmung: Pumpstationen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - offentl. Grünfläche, Wiese / Rasen
 - Strauchpflanzung im privaten Bereich/ Ortsrandeinzäunung (Arten siehe Festsetzungen)
 - Entwässerungsmulde
- Sonstige Darstellungen und Festlegungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten



**Regelbeispiele, Festsetzungen und Hinweise
 Bebauungsplan "Großsetzenberg West"**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

a) Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung
 - allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Zulässige Nutzungen sind Nutzungen für allgemeine Wohngebiete entsprechend § 4 BauNVO.
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Es gelten die Festsetzungen der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.
 - Bauweise (§ 22 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Für alle Teilgebiete gilt:
 - o offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
 - Bauweise:

Bauweise:	Dachform	Dachneigung
Für das Teilgebiet 1 gilt:		
Bauweise:	Satteldach, Walmdach, Zeltdach	15° - 30°
Erdgeschoss (E)	Satteldach, Walmdach, Zeltdach	30° - 42°
Erd- und Dachgeschoss (E+D)	Satteldach, Walmdach	30° - 42°
Erd- und ein Obergeschoss (E+I)	Satteldach, Walmdach, Zeltdach	15° - 30°

Für das Teilgebiet 2 gilt:

Bauweise	Dachform	Dachneigung
Erdgeschoss (E)	Satteldach, Walmdach	15° - 30°
Erd- und Dachgeschoss (E+D)	Satteldach, Walmdach	30° - 42°

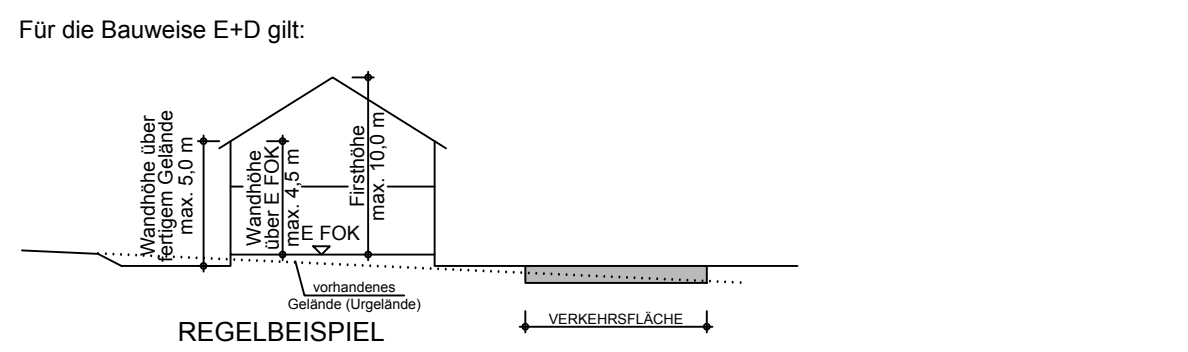
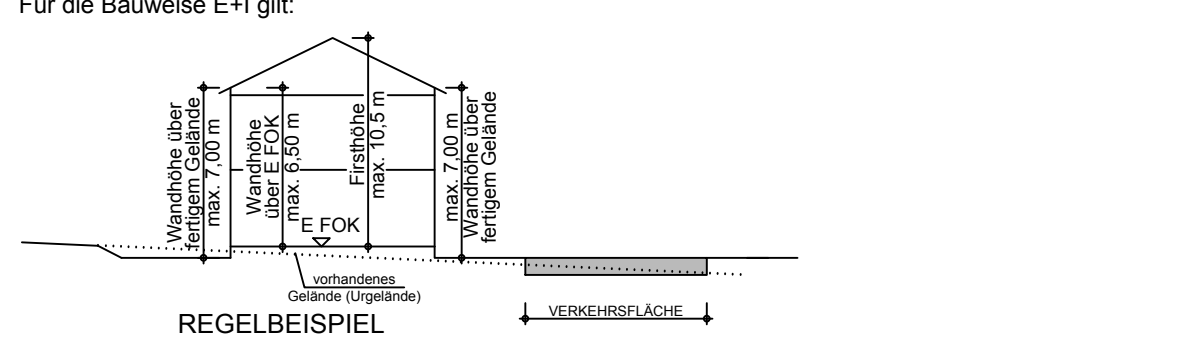
Bauformen:
 Zulässig ist Einzelhausbebauung.

Gebäudestellung:
 Als Grundrissform sind rechteckige Grundrisse zulässig. Die Firstlinie ist parallel zur längeren Gebäudesseite anzulegen.
 Im Plan festgesetzte Firstrichtungen sind bindend.
 Die Gebäude sind parallel oder rechtwinklig zur Baugrenze auszurichten.

Wohnungen:
 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

2.2 Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die in den Regelbeispielen genannten Maße sind Bestandteile der textlichen Festsetzungen.
 Für die Bauweise E+I gilt:



- Begrenzung der Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie)
 - E FOK in Gebäudemittelachse zur nächstgelegenen Begrenzung der Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie)
- Höhe E FOK ② über Verkehrsfläche ① max. 0,25m.
 Wenn das Urgelände am Punkt ② mehr als 0,25m über der Verkehrsfläche ① liegt, gilt:
 Höhe E FOK ② über Verkehrsfläche ① max. 0,75m
- Hinweis: In den Bauanträgen ist sowohl das vorhandene, natürliche Gelände als auch das fertige bzw. hergestellte Gelände darzustellen.
- Wandhöhe:**
 Wandhöhe über E FOK bis zur Verschneidung der Außenwand mit der Dachhaut.
 Wandhöhe über fertigem Gelände bis zur Verschneidung der Außenwand mit der Dachhaut.
 Beide Bedingungen müssen erfüllt werden.
- Firsthöhe:**
 max. Höhe über E FOK

2.3 Nebenanlagen und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Es gelten die gleichen Festsetzungen der E FOK (Erdgeschoss-Fußbodenoberkante) wie bei den Hauptgebäuden, jedoch an der für die Garage bzw. das Nebengebäude maßgeblichen Gelände.
 Für Nebengebäude, die weiter als 10 m von der maßgeblichen Begrenzung als Verkehrsfläche entfernt sind, gilt:
 Höhe E FOK max. 50 cm über natürlichem Gelände.
 Entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO wird abweichend von den Vorschriften des Art. 6 Abs. 9 BayBO geregelt: Vor Garagen ist eine Stellfläche von mind. 5 m zur Begrenzung der Verkehrsfläche freizuhalten.
 Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
 Anstelle von Garagen sind auch Carports zulässig.
 Sonstige Nebengebäude sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
 Ansonsten behalten die Regelungen des Art. 6 Abs. 9 BayBO weiterhin Gültigkeit.

2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses sind auf dem jeweiligen Grundstück Regenrückhalteziernen zu errichten. Das für die Darstellung relevante Rückhaltevolumen muss mindestens 3 m³ betragen. Der Drosselabfluss ist auf max. 0,1 l/s je 100 m² Grundstückfläche zu begrenzen.
 Zur Verringerung der Abflussmengen sind Stellplatzflächen möglichst wasserdurchlässig auszubilden.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Dachgestaltung

Dachgauben:
 Zulässig ab 36° Dachneigung des Hauptdaches, bis max. 4,0 m² Ansichtfläche.
 Abstände zu Abgrenzungen und Einbauten mind. 1,0 m, sofern aus Brandschutzgründen keine größeren Abstände erforderlich sind. Negative Gauben (Dachschneite) sind unzulässig.

Dachdeckung:
 Zulässig sind kleinteilige Dachsteine oder -ziegel in roten, braunen, grauen und schwarzen Farben und Tönen. Bei Flachdächern sind auch Dachbegrenzungen und flach Kiesdächer zulässig.

Dachüberstände:
 Traufüberstand max. 60 cm
 Originüberstand max. 40 cm
 (bei Balkon bis max. 0,20m über Balkonvorderseite) zulässig.
 Dachüberstände sind bei Grenzbebauung an der Grenze nicht zulässig.

3.2 Fassadengestaltung

Zwerggiebel:
 Zulässig, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen, bis max. 1/3 der Gebäudelänge bzw. -breite als Zwerggiebel oder Erker.
 Der First muss mind. 1,00 m unter dem First des Hauptdaches enden.

Außenwandbekleidungen:
 Zulässig als Putz oder Holzverschalung

3.3 Nebengebäude und Garagen

Sind dem Hauptgebäude untergeordnet und in der Form anzupassen.
 Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer (0°-12°) zulässig.
 Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Walim- oder Zeltdächer nicht zulässig.

3.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Zulässig bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 1,50 m.
 Stützmauern sind bis 1,50 m Höhe zulässig und zu begrünen oder mit Vorpflanzung zu versehen.
 Böschungen sind mit Neigungen von höchstens 1:1,5 anzulegen und zu bepflanzen.
 Aufschüttungen und Abgrabungen haben an der Grundstücksgrenze auf natürlicher Geländehöhe zu enden.
 Ausnahme: Eigentümer mit gemeinsamer Grenze schützen in gleichem Maße auf oder graben ab.

3.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.
 Bei der Errichtung gelten folgende Festsetzungen:
 Die Oberkante der Einfriedung darf über Gelände-, Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,2 m betragen.
 An den straßenseitigen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune unzulässig.
 Die Hinterpflanzung der Einfriedung ist zulässig und wünschenswert.
 Blockhemmende Sichtschutzkonstruktionen sind grundsätzlich nicht zulässig.
 Bei Einfriedungen sind die Sichtlinder nach den gültigen Vorschriften freizuhalten.

3.6 Private Stellplätze und Garagen

Pro Wohnung sind 2 Stellplätze zu errichten. Die notwendigen Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Grundstücke nachzuweisen.

3.7 Allgemein

Zur Regelung der Abstandsflächen behalten die Vorschriften des Art. 6 BayBO weiterhin Gültigkeit, sofern Festsetzungen im Bebauungsplan keine größeren Abstände ergeben.
 Abweichend zu Art. 6 BayBO gilt:
 Für die Parzelle 15 ist an der südöstlichen Grenze eine Tiefe der Abstandfläche von mind. 1,0 m zulässig.

4. Werbeanlagen

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften, oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Leuchtreklamen sind unzulässig. So genannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Festsetzungen zur Grünordnung (Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG) für Öffentliche und private Grünflächen

5.1 Umsetzung, Pflanzenqualität, Mindestpflanzgrößen

Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.
 Die Pflanzenqualität für Pflanzungen im öffentlichen Bereich muss den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BöB) entsprechen.
 Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im Folgenden angegeben; es bedeuten: H = Hochstamm, Sol. = Solitär, 3xv = 3 x verpflanzt, STU = Stammumfang, o. B./m. B. = ohne / mit Wurzelballen.

5.2 Auswahlliste zu verwendender großkroniger Einzelbäume

- Acer platanoides H, 3xv, m.B., STU 16-18 - Spitz-Ahorn
- Fraxinus excelsior H, 3xv, m.B., STU 16-18 - Gem. Esche
- Quercus robur H, 3xv, m.B., STU 16-18 - Stiel-Eiche
- Tilia cordata H, 3xv, m.B., STU 16-18 - Winter-Linde u.a., geeignete Bäume

5.3 Auswahlliste zu verwendender klein- und mittelkroniger Einzelbäume

- Acer campestre H, 3xv, STU 14-16 - Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Sol., 3xv, 350-400 - Hainbuche
- Prunus avium H, 3xv, STU 14-16 - Vogel-Kirsche
- Prunus avium 'Plena' H, 3xv, STU 14-16 - Kleinkronige Kirsche
- Pyrus calleryana 'Chanticleer' H, 3xv, STU 14-16 - Stadtbirne
- Sorbus aucuparia H, 3xv, STU 14-16 - Eberesche
- Sorbus aria H, 3xv, STU 14-16 - Mehlbeere u.a., geeignete Bäume
- Obstbäume H, 3xv, STU 12-14, z.B. aus folgender Liste:
 Apfel: Neukirchner Renette, Schöner von Schönstein, Roter Eisapfel, Bretacher, Bittenfelder, Jakob Fischer, Winterrambou
 Birnen: Gute Graue, Österreichische Weinbirne, Stuttgarter Geishirtle
 Zierbäume: Hauszweitsche
 Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Schattenmorelle, Kassins Frühe Herzkirsche
 Walnuss: als Sämling u.b. alte, bewährte und heimische Sorten

5.4 Auswahlliste für Gehölzgruppen aus heimischen Heistern und Strauchern

- Pflanzabstand: 1,50 x 1 m, Pflanzreihen diagonal versetzt, Pflanzung der Sträucher in Gruppen von 3-5 (7) Stück einer Art, Heister einzeln eingestreut.
- Heister: Mindestpflanzgröße 2xv, o.B./m.B., 150-200 cm; ca. 5 % Flächenanteil
- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Betula pendula - Weiß-Birke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
- Malus sylvestris - Wild-Apfel
- Prunus avium - Vogel-Kirsche
- Prunus communis - Wild-Birne
- Quercus robur - Stiel-Eiche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winter-Linde
- Sträucher: verpflanzte Sträucher, Mindestpflanzgröße 60-100, ca. 3 Triebe, ca. 95 % Flächenanteil
- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Corylus avellana - Haselnuss
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rhamnus frangula - Faulbaum
- Rosa canina - Hundrose
- Salix-Arten - Diverse Weidenarten
- Sambucus nigra - Gemeiner Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Wasser-Schneeball u.a. geeignete Blütensträucher

5.5 Grundstücks-, Garagenzufahrten und Stellplätze

Grundstückszufahrten, Garagenzufahrten und Stellplätze ist abhängig von der jeweiligen Nutzung in großformatigem Pflaster mit Rasen- oder Splittfügen, als Schotterrasen oder als Wiesentreifen - aber in jedem Fall in wasserdurchlässiger Bauweise - zu errichten.

5.6 Private Grünflächen

Je Bauparzelle im Geltungsbereich sind mind. zwei mittel- oder großkronige Einzelbäume oder Obstbäume als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen, um ein Mindestmaß an optisch wirksamer, privater Durchgrünung des Baugbietes zu erzielen.

b) Textliche Hinweise

1. Niederschlagswasser, Grundwasser und abfließendes Regenwasser

Die Entsorgung von Schmutzwasser und unverschmutztem Niederschlagswasser erfolgt als Trennkommunikation. Hierzu sind die befestigte Flächen auf ein Minimum zu beschränken und offene Stellplätze innerhalb der Bauparzellen möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
 Hinweis: Für die Begrenzung auf den Grundstücken sind, je nach Qualität des anfallenden Niederschlagswassers und der anstehenden Bodenverhältnisse, unter Anderem verschiedene Maßnahmen möglich, die als Empfehlung aufgeführt werden:
 o wasserdurchlässige Beläge, Pflaster mit offenen Fugen (Rasen, Splitt)
 o Zisternen für Bewässerung der Grünflächen
 o Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser

Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasser-freistellungsverordnung - (NWFFV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TREGNW) vom 17.12.2008 sowie die Vorgaben der Regelwerke der Deutschen „Vereinigung für Wasserbauingenieurwesen“ (DWA) M153, Handlungsanweisungen zum Umgang mit Regenwasser“ und A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bawasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG wird hingewiesen.
 Wild abfließendes Wasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- / umgeleitet werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind ggf. vorzusehen.

Grundwasserhältnisse sind nicht bekannt. Aufgrund der Hangneigung ist in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse oberflächennah mit Schichtwasser und mit wild abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen.
 Zum Schutz gegen örtliche Starkniederschläge sind Gebäudeöffnungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen bzw. deren Unterkante mit einem Sicherheitsabstand über Geländeoberhöhe bzw. Straßenoberkante zu legen.
 Zum Schutz gegen Vermässung und Durchfeuchtung sind tiefer liegende Geschosse und Unterkellernungen mit entsprechenden Abdichtungen zu versehen. Für die Abdichtung der Bauwerke ist u. a. die DIN 18195 zu beachten.

2. Schmutzwasser

Für die Entwässerung von Kellergeschossen und Untergeschossen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese im natürlichen Gefälle zum Kanal erfolgen kann. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Kanalschließung sind daher bei Bedarf private Hebeanlagen vorzusehen. Für die Errichtung von Entwässerungsanlagen, Schutz gegen Rückstau und Abdichtung der Bauwerke sind die DIN 1986 und 18195 zu beachten.

3. Elektroversorgung und Telekommunikation

Im Bereich der Kabelarbeiten ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsausschuss Kommunar Straßenbau) zu beachten. Die elektrischen Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen über Erdkabel.

4. Energieeinsparung, Sonnenenergie

Die Gemeinde regt die Ausführung energiesparender Bauweisen an, die Verwendung von Photovoltaik und die Nutzung der Sonnenenergie zur Warmwasserversorgung sowie die Verwendung von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung.
 Die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als Heizung (Hackschnitzel oder Pellets) wird besonders empfohlen.

Der Einsatz von Geothermie ist grundsätzlich zugelassen, sofern die technischen und rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Auf die erforderliche Genehmigungspflicht geothermischer Anlagen wird hingewiesen.

5. Brandschutz

Die gemeindliche Feuerwehr kann den zweiten Rettungsweg nur bis zur Gebäudeklasse 3 (max. 7,0m von Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über Geländeoberfläche im Mittel) sicherstellen.

6. Landwirtschaft

Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind die durch die ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung entstehenden Immissionen (Lärm, Geruch, Staub, etc.) als zumutbar hinzunehmen. Für Pflanzungen sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu beachten.

7. Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen entsprechend Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Naturschutzbehörde.

8. Baugrundverhältnisse

Für allgemeine Aussagen zum Baugrund wurde durch den Markt Laaber eine Baugrunduntersuchung beauftragt.

**Übersichtslageplan M=1:5.000
 Bebauungsplan "Großsetzenberg West"**



**Verbindlicher Bauleitplan mit integriertem Grünordnungsplan M=1:1.000
 Bebauungsplan "Großsetzenberg West"**



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

4. Satzung

Der Markt Laaber hat mit Beschluss des Marktrates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Laaber, den
 Schmid
 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Laaber, den
 Schmid
 1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Laaber, den
 Schmid
 1. Bürgermeister

Markt Laaber
 Landkreis Regensburg
 Regierungsbezirk Oberpfalz

**Bebauungsplan
 "Großsetzenberg West"
 mit integriertem Grünordnungsplan
 in der Fassung vom 05.02.2018
ENTWURF**

Planinhalt: Zeichnerische und grünordnerische Festsetzungen, Hinweise und Regelbeispiele

Übersichtslageplan M 1:5000

Verbindlicher Bauleitplan mit integriertem Grünordnungsplan M 1:1000

Planung:
 INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 DIPL.-ING. M. WOHRMANN
 93095 HAGELSTADT, SCHLEHENSTR. 13 A
 TEL 09453/9932-0 FAX 09453/993232



Markt Laaber:
 Laaber, den



(Schmid, 1. Bürgermeister)